



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler
Frauenbüros/ Gleichstellungsstellen NRW
Frau Elke Fonger
Kasernenstr. 6
40213 Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Fonger,

18. August 2011

zunächst einmal vielen Dank für die Zusendung von Hinweisen und Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Tariftreue- und Vergabegesetz.

Über Jahrzehnte hinweg ist die Verknüpfung von Frauenförderung und Auftragsvergabe von frauenpolitisch Engagierten und feministischen Juristinnen diskutiert und gefordert worden. Deshalb bin ich sehr froh und stolz, dass es der neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen gelungen ist, mit ihrem Entwurf des Tariftreue- und Vergabegesetzes nicht nur faire Löhne, sondern auch Umwelt- und vor allem Gleichstellungsstandards festzuschreiben.

Die LAG hat selbst viel Erfahrung mit der Durchsetzung frauenpolitischer Forderungen, insbesondere in wirtschaftspolitischen Zusammenhängen. Deshalb wird es sie nicht überraschen, dass es zum Teil erhebliche Widerstände gegen die Verankerung der Frauenförderung im Tariftreue- und Vergabegesetz gab. Ein Teil der von Ihnen als nicht optimal empfundenen Formulierungen und Regelungen ist Ergebnis des entsprechend notwendigen Verhandlungsprozesses. Da sich der Gesetzentwurf zudem bereits in der parlamentarischen Beratung befindet, bitte ich um Verständnis dafür, dass ich in diesem Schreiben auf Ihre Hinweise und Anmerkungen nicht im Einzelnen eingehe.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Interessanterweise haben sich divergierende Auffassungen im Hinblick auf die Verknüpfung von Frauenförderung und Auftragsvergabe auch innerhalb der Vertretungen der Gebietskörperschaften gezeigt: Während die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen die Regelungen des § 19 generell ablehnen, sie allenfalls als Kann-Vorschrift sehen und die Beschäftigungsschwelle von 20 Beschäftigten in § 19 Abs. 1 als mittelstandsfeindlich kritisieren, begrüßen Sie als LAG die Regelungen des § 19 grundsätzlich, halten jedoch die Auftragswellenwerte für tendenziell zu hoch.

Gerade die Schwellenwerte des § 19 jedoch sind von Seiten des MGEPA nach reiflicher Überlegung vorgeschlagen worden mit dem Ziel, die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Denn in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten ist eine systematische Personalpolitik in der Regel nicht möglich bzw. nicht gegeben. Und da die Durchführung oder Einleitung frauenfördernder Maßnahmen nur für die Dauer des Auftrages auferlegt werden dürfen, sollten die Auftragsvolumina nicht zu gering sein, um eine Umsetzung in den Betrieben überhaupt zu ermöglichen.

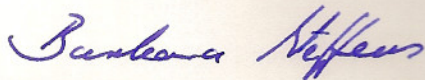
Unabhängig von den vorgenannten Schwellenwerten besteht für alle Vergabestellen die in § 3 Absatz 4 und 5 des Entwurfs ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, soziale und speziell frauenfördernde Aspekte als zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer bzw. Zuschlagskriterien zu berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Ich würde begrüßen, wenn Sie sich dafür einsetzen, dass auch diese Möglichkeit von den kommunalen Vergabestellen über die verpflichtende Soll-Bestimmung des § 19 hinaus genutzt wird.

Auch ich halte die Kontrolle der Umsetzung der zugesagten frauenfördernden Maßnahmen für einen wichtigen Aspekt, der bei dem Entwurf der Rechtsverordnung entsprechend berücksichtigt werden muss. Auf Ihren Vorschlag, bei der Erarbeitung der

Verwaltungsvorschriften aktiv mitzuarbeiten, wird das MGEPA bzw. das federführende Wirtschaftsministerium bei Bedarf sicherlich gerne zurückkommen.

Der Gesetzentwurf ist, wie Sie in Ihrem Schreiben auch erwähnen, zunächst auf 5 Jahre befristet. Rechtzeitig vor Ablauf des Regelungszeitraumes soll eine Evaluierung der Wirkungen des Gesetzes vorgenommen werden. Hierbei werden die Praxis und die Erfahrungen der kommunalen öffentlichen Auftraggeber sicherlich eine große Rolle spielen. Über eine Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Durchführung und Auswertung der Evaluierung des § 19 würde ich mich deshalb sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Steffens